

Verbot der Spende von Embryos für Forschungszwecke

Parrillo gg. Italien, Urteil vom 27.8.2015, Große Kammer, Bsw. Nr. 46.470/11

Leitsatz

Die Entscheidung einer Person über das Schicksal ihrer Embryos, die das genetische Material der fraglichen Person enthalten und demgemäß einen Bestandteil des genetischen Materials und der biologischen Identität der Person darstellen, betrifft einen intimen Aspekt ihres persönlichen Lebens und steht daher mit ihrem Recht auf Selbstbestimmung in Verbindung.

Da das Recht, Embryos für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung zu stellen, keines der von Art. 8 EMRK geschützten Kernrechte berührt, dieses Thema heikle moralische und ethische Fragen aufwirft und diesbezüglich überdies kein europäischer Konsens besteht, kommt den Staaten hier ein großer Ermessensspielraum zu.

Rechtsquellen

Art. 8 EMRK, Art. 1 1. Prot. EMRK

Vom GH zitierte Judikatur

- ▶ Evans/GB v. 10.4.2007 (GK)
= NL 2007, 90
- ▶ S. H. u.a./A v. 3.11.2011 (GK)
= NL 2011, 339 = ÖJZ 2012, 379
- ▶ Costa und Pavan/I v. 28.8.2012
= NL 2012, 265
- ▶ Knecht/RO v. 2.10.2012
- ▶ S. A. S./F v. 1.7.2014 (GK)
= NL 2014, 309 = EuGRZ 2015, 16

Schlagworte

Beschwerde, wirksame; Beschwerdefrist, Einhaltung der; Eigentums, Recht auf Achtung des; Forschung, wissenschaftliche; Fortpflanzung, künstliche; Instanzenzug, Nichterschöpfung des; Privatleben

Stefan Kieber

Sachverhalt

Die 1954 geborene Bf. nahm im Jahr 2002 eine In-vitro-Fertilisation mit ihrem Partner in Anspruch. Die aus dieser Behandlung erlangten fünf Embryos wurden kryokonserviert.

Bevor die Embryos eingepflanzt werden konnten, starb der Partner der Bf. am 12.11.2003 bei einem Bombenanschlag im Irak.

Nachdem sie entschieden hatte, die Embryos nicht einpflanzen zu lassen, wollte die Bf. diese der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung stellen, um so Fortschritte bei der Behandlung von schwer heilbaren Krankheiten zu fördern. Laut den dem GH vorgelegten Informationen startete die Bf. eine Reihe nicht erfolgreicher mündlicher Anfragen auf Freigabe der Embryos an das Zentrum für Fortpflanzungsmedizin am Europäischen Krankenhaus in Rom, wo diese gelagert wurden.

In einem Brief vom 14.12.2011 ersuchte die Bf. den Leiter des Zentrums darum, die fünf kryokonservierten Embryos freizugeben, damit sie für die Stammzellenforschung verwendet werden könnten. Dieser verweigerte das jedoch, da diese Art von Forschung verboten sei und in Italien eine Straftat nach § 13 des Gesetzes Nr. 40 vom 19.2.2004 darstelle.

Rechtsausführungen

Die Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*) durch das Verbot nach § 13 des Gesetzes Nr. 40. Sie rügt weiters eine Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK (*Recht auf Achtung des Eigentums*), weil sie ihre Embryos nicht spenden konnte und verpflichtet war, sie bis zu deren Tod im Zustand der Kryokonservierung aufzubewahren.

I. Nichterschöpfung des Instanzenzugs

(78) Die Regierung brachte vor, dass die Bf. sich über die Unvereinbarkeit des Verbots, ihre Embryos der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen, mit der italienischen Verfassung und der Konvention vor einem ordentlichen Zivilgericht beschweren hätte können. [...]

(91) Der GH beobachtet [...], dass die Regierung auf eine Zahl von Fällen betreffend Gesetz Nr. 40 Bezug nahm, aber keine Beispiele für innerstaatliche Entscheidungen lieferte, in denen die Frage der Spende von überzähligen Embryos für die Forschung entschieden wurde. Zudem kann der GH die Bf. nicht dafür kritisieren, dass sie es verabsäumte, eine Beschwerde gegen eine gesetzlich verbotene Maßnahme zu erheben.

(92) Im Hinblick auf das Vorbringen der Regierung, dass die ordentlichen Gerichte seit der Annahme der Urteile [des Verfassungsgerichts] Nr. 348 und 349 [vom 24.10.2007]¹ dazu verpflichtet sind, das das Verbot enthaltende Gesetz im Lichte der Konvention und der Straßburger Rechtsprechung zu interpretieren, [...] führen den GH eine Reihe von Überlegungen zum Schluss, dass dem von der gefestigten Rechtsprechungspraxis unter anderem im Bereich der unterstützten Fortpflanzung tatsächlich nicht gefolgt wird.

(94) [Der GH] bemerkt [...], dass abgesehen von wenigen Ausnahmen die von der Regierung angeführten Entscheidungen der unterinstanzlichen Gerichte und des Verfassungsgerichts betreffend Gesetz Nr. 40 keinen Bezug auf die Konvention nehmen.

(96) Demgemäß waren die Entscheidungen des Gerichts von Cagliari vom 9.11.2012 und vom Gericht von Rom vom 15.1.2014 die einzigen beiden Ausnahmen zum Versäumnis, die Konvention und die dazu ergangene Rechtsprechung zu beachten. Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des GH im Fall *Costa und Pavan/I* gewährte das Gericht von Cagliari den Zugang der Kläger zur Präimplantationsdiagnostik und das Gericht von Rom warf diesbezüglich eine Frage der Verfassungsmäßigkeit vor dem Verfassungsgericht auf. Es bleibt die Tatsache, dass dies lediglich zwei isolierte Fälle von elf von der Regierung angeführten sind, die einen Gegenstand betreffen, der vom hier in Frage stehenden verschieden ist und in Hinblick auf den der GH zudem bereits entschieden hat.

(97) Da die Vereinbarkeit von § 13 des Gesetzes Nr. 40 mit den von der Konvention garantierten Rechten außerdem eine neue Frage darstellt, ist der GH nicht überzeugt, dass die der Bf. offenstehende Möglichkeit, ihre Rügen vor ein ordentliches Gericht zu bringen, ein wirksames Rechtsmittel bildete.

(100) Der GH stellt fest [...], dass das Verfassungsgericht im kürzlich ergangenen, am 26.3.2015 hinterlegten Urteil Nr. 49, in dem es unter anderem [erneut] den Platz der Konvention und der Rechtsprechung des GH in der innerstaatlichen Rechtsordnung untersuchte, ausführte, dass die ordentlichen Gerichte nur verpflichtet waren, die Rechtsprechung des GH einzuhalten, wo sie »gefestigt« war oder einem »Piloturteil« entsprang.

(101) Jedenfalls beobachtete der GH bei vielen Gelegenheiten, dass prozessführende Parteien im italieni-

sehen Rechtssystem nicht dazu berechtigt sind, das Verfassungsgericht direkt anzurufen. Nur ein Gericht, das über einen Fall in der Sache verhandelt, hat die Möglichkeit, auf Antrag einer Partei oder aus eigenem Antrieb das Verfassungsgericht zu befassen. Dementsprechend kann eine solche Beschwerde keinen Rechtsbehelf darstellen, dessen Erschöpfung nach der Konvention verlangt ist. [...]

(102) Angesichts des Vorgesagten kann der GH nicht feststellen, dass das von den Urteilen Nr. 348 und 349 eingerichtete System, das verlangt, dass innerstaatliche Bestimmungen im Lichte der Konvention ausgelegt werden, einen Wendepunkt darstellt, der diese Schlussfolgerung widerlegen würde [...].

(103) Die in den Urteilen Nr. 348 und 349 vom 24.10.2007 dargelegten Grundsätze sind zu begrüßen, insbesondere was den der Konvention zugewiesenen Platz im italienischen Rechtssystem sowie die Ermunterung der nationalen Gerichte betrifft, innerstaatliche Standards und die Verfassung im Lichte der Konvention und der Rechtsprechung des GH auszulegen. Der GH bemerkt auch, dass in Bereichen, die nicht die unterstützte Fortpflanzung betrafen, viele Entscheidungen erfolgten, in denen das Verfassungsgericht befand, dass eine nationale Bestimmung unter anderem aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit den unter der Konvention garantierten Rechten und der Rechtsprechung des GH verfassungswidrig war [...].

(104) Es muss jedoch zunächst festgehalten werden, dass das italienische System nur eine indirekte Beschwerde von Individuen an das Verfassungsgericht vorsieht. Weiters konnte die Regierung unter Zugrundelegung gefestigter Rechtsprechung und Praxis nicht zeigen, dass dort, wo die Spende von Embryos für Forschungszwecke betroffen ist, eine Klage der Bf. vor den ordentlichen Gerichten in Verbindung mit der Verpflichtung dieser Gerichte, dem Verfassungsgericht vor dem Hintergrund der Konvention eine Frage der Verfassungsmäßigkeit vorzulegen, im vorliegenden Fall ein wirksames Rechtsmittel darstellte, das die Bf. verwenden hätte müssen.

(105) Angesichts des Vorgesagten und des Umstands, dass das Verfassungsgericht entschied, die Prüfung eines ähnlichen Falles bis zur Entscheidung des Gerichts im gegenständlichen Fall auszusetzen, muss die von der belangten Regierung erhobene Einrede zurückgewiesen werden (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmendes gemeinsames Sondervotum der Richterinnen Berro und der Richter Casadevall, Raimondi, Nicolaou und Dedov*).

II. Einhaltung der sechsmonatigen Beschwerdefrist

(106) In der Verhandlung erhob die Regierung die Einrede, die Beschwerde sei nicht fristgerecht eingebracht worden, weil das Gesetz, das die Embryospenden für

1 Diese Urteile legten den Platz der Konvention im italienischen Rechtssystem fest. Sie steht demnach im Rang zwischen einem gewöhnlichen Gesetz und der Verfassung. Die ordentlichen Gerichte sind daher angehalten, das innerstaatliche Recht im Einklang mit der Konvention und der Rechtsprechung des GH auszulegen. Wo eine solche Auslegung unmöglich ist oder die ordentlichen Gerichte Zweifel an der Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit der Konvention haben, sind sie verpflichtet, das Verfassungsgericht mit einer Frage der Verfassungsmäßigkeit zu befassen.

Zwecke der wissenschaftlichen Forschung untersagte, am 10.3.2004 in Kraft getreten war und die Bf. die Freigabe ihrer Embryos für eine solche Spende erst am 14.12.2011 [...] verlangt hätte.

(109) Der GH hat bereits anerkannt, dass dort, wo der Eingriff in das Recht, auf das sich der Bf. stützt, direkt aus der Gesetzgebung entsteht, das alleinige Inkraftstehen der strittigen Gesetzgebung einen andauernden Eingriff in das fragliche Recht darstellen kann [...].

(111) [...] Das hier fragliche gesetzliche Verbot der Spende von Embryos für wissenschaftliche Forschung hat [...] unzweifelhaft Auswirkungen auf das Privatleben der Bf. Diese Auswirkungen, die aus der biologischen Verbindung zwischen der Bf. und ihren Embryos und dem ihrer Herstellung zugrundeliegenden Vorhaben resultieren, eine Familie zu gründen, sind das direkte Ergebnis des Inkrafttretens von Gesetz Nr. 40 und begründen eine andauernde Situation dahingehend, dass sie die Bf. seit diesem Zeitpunkt anhaltend beeinträchtigen [...].

(112) In dieser Art von Fällen beginnt die sechsmonatige Frist nach der Rechtsprechung des GH erst zu laufen, wenn die gerügte Situation ihr Ende gefunden hat. Daher akzeptiert der GH das Argument der Regierung nicht, wonach die Frist ab dem Zeitpunkt laufen würde, an dem das Gesetz in Kraft trat.

(113) Zudem ist das Vorbringen der Regierung gleichbedeutend mit der Erwägung, dass die Bf. ihre Embryos ab dem Zeitpunkt, an dem das fragliche Gesetz in Kraft trat, spenden wollte. Das ist keine Sache, hinsichtlich derer dem GH Spekulationen offenstehen.

(114) Die von der Regierung [...] erhobene Einrede betreffend Verzögerungen bei der Einbringung der Beschwerde kann daher nicht aufrechterhalten werden (mehrheitlich; *abweichendes Sondervotum von Richter Nicolaou*).

III. Zur Opfereigenschaft

(115) Die Regierung erhob auch die Einrede, dass die Bf. keinen Opferstatus habe, weil sie während des Zeitraums vom 12.11.2003 – dem Zeitpunkt des Todes ihres Partners – bis zum 10.3.2004, als Gesetz Nr. 40 in Kraft trat, ihre Embryos für Forschungszwecke spenden hätte können, da es keine Vorschriften gab, welche diese Sache zu dieser Zeit geregelt hätten und eine Spende dieser Art daher nicht verboten gewesen wäre.

(117) Der GH wiederholt, dass dort, wo der Eingriff in das Recht des Bf. auf Privatleben direkt aus der Gesetzgebung entsteht, das Inkraftstehen der strittigen Gesetzgebung einen andauernden Eingriff in die Ausübung des fraglichen Rechts darstellt. Unter den persönlichen Umständen der Bf. beeinträchtigt das alleinige Bestehen dieser Gesetzgebung andauernd und direkt ihr Privatleben.

(118) Im vorliegenden Fall war es der Bf. unmöglich, ihre Embryos der Forschung zur Verfügung zu stellen, seit Gesetz Nr. 40 in Kraft trat. Da die Situation seit dort unverändert blieb, reicht der Umstand, dass die Bf. ihre Embryos zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Beschwerde zu Forschungszwecken spenden wollte, für den GH aus, um festzustellen, dass sie Opfereigenschaft besitzt. Zudem nimmt der GH unter Berücksichtigung des Vorbringens der Regierung, dass die Bf. ihre Embryos der wissenschaftlichen Forschung während des Zeitraums spenden hätte können, der zwischen dem Tod ihres Partners und dem Inkrafttreten des Gesetzes verstrichen war, die von der Bf. beigebrachten Informationen zur Kenntnis, wonach sie während des kurzen bezeichneten Zeitraums nicht in der Lage gewesen wäre, eine klare Entscheidung betreffend das Schicksal der Embryos zu treffen.

(119) Die Einrede der belangten Regierung aufgrund des fehlenden Opferstatus der Bf. muss daher zurückgewiesen werden (mehrheitlich).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

1. Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK und Zulässigkeit

(149) Im vorliegenden Fall ist der GH zum ersten Mal dazu aufgerufen, über die Frage zu entscheiden, ob das »Recht auf Achtung des Privatlebens« nach Art. 8 EMRK das von der Bf. vor ihm bezeichnete Recht umfassen kann, durch In-vitro-Fertilisation erlangte Embryos zum Zweck der Spende für wissenschaftliche Forschung zu verwenden.

(153) Wie die Bf. beobachtet der GH zuallererst, dass der Begriff des »Privatlebens« iSd. Art. 8 EMRK gemäß seiner Rechtsprechung weit auszulegen ist und sich keiner abschließenden Definition unterwerfen lässt sowie unter anderem ein Recht auf Selbstbestimmung umfasst. Der Begriff beinhaltet desgleichen das Recht auf Achtung der Entscheidung, Eltern zu werden oder nicht.

(154) In den vom GH untersuchten Fällen, welche die spezielle Frage des Schicksals von Embryos aufwarfen, die durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung erlangt wurden, hat der GH die Entscheidungsfreiheit der Parteien berücksichtigt.

(155) Im Fall *Evans/GB* befand die Große Kammer bei der Prüfung des zwischen den widerstreitenden Rechten, auf die sich die Parteien einer In-vitro-Fertilisation unter Art. 8 EMRK stützen können, zu schaffenden Ausgleichs »nicht, dass dem Recht der Bf. auf Achtung der Entscheidung, Mutter im genetischen Sinn zu werden, größeres Gewicht beigegeben werden sollte als dem Recht [ihres Ex-Partners] auf Achtung seiner Entscheidung, kein genetisch verwandtes Kind mit ihr zu haben«.

(156) Weiters stellte der GH in *Knecht/RO* fest, wo die Bf. unter anderem die Weigerung der nationalen Behörden rügte, den Transfer ihrer Embryos von dem medizinischen Zentrum, wo sie gelagert wurden, zu einer Spezialklinik ihrer Wahl zu genehmigen, dass Art. 8 EMRK allein vom Standpunkt der Achtung des Privatlebens der Bf. aus anwendbar war, obwohl die Bf. auch eine Verletzung des Rechts auf Achtung ihres Familienlebens behauptete.

(157) Im Hinblick auf das nationale Recht beobachtet der GH, dass [...] Urteil Nr. 162 vom 10.6.2014, in welchem das Verfassungsgericht das Verbot der heterologen Fertilisation für verfassungswidrig erklärte, nun die »Adoption für die Geburt« erlauben sollte – eine vom Nationalen Bioethikausschuss 2005 vorgestellte Praxis, bei der ein Paar oder eine Frau überzählige Embryos adoptieren, um sie einpflanzen zu lassen. Weiters bemerkt der GH, dass das Verfassungsgericht in dem fraglichen Urteil feststellte, dass die Entscheidung der Bf., Eltern zu werden und eine Familie mit Kindern zu gründen, einen Aspekt »ihrer Freiheit zur Selbstbestimmung im Hinblick auf den Bereich ihres Privat- und Familienlebens« darstellte. Das bedeutet, dass das italienische Rechtssystem der Wahlfreiheit von Parteien der In-vitro-Fertilisation im Hinblick auf das Schicksal von nicht zur Einpflanzung bestimmten Embryos ebenfalls Bedeutung beimisst.

(158) Im vorliegenden Fall muss der GH auch die Verbindung berücksichtigen, die zwischen der Person, die sich einer In-vitro-Fertilisation unterzogen hat, und den so empfangenen Embryos existiert und die auf den Umstand zurückgeht, dass die Embryos das genetische Material der fraglichen Person enthalten und demgemäß einen Bestandteil des genetischen Materials und der biologischen Identität dieser Person darstellen.

(159) Der GH kommt zum Schluss, dass die Fähigkeit der Bf., eine bewusste und überlegte Entscheidung im Hinblick auf das Schicksal ihrer Embryos zu treffen, einen intimen Aspekt ihres persönlichen Lebens betrifft und daher mit ihrem Recht auf Selbstbestimmung in Verbindung steht. Art. 8 EMRK ist daher vom Standpunkt des Rechts auf Achtung des Privatlebens im vorliegenden Fall anwendbar.

(160) Der GH beobachtet schließlich, dass diese Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinem anderen Grund unzulässig und daher für **zulässig** zu erklären ist (mehrheitlich; *abweichendes gemeinsames Sondervotum der Richterinnen und Richter Casadevall, Ziemele, Power-Forde, De Gaetano und Yudkivska*).

2. In der Sache

(161) Wie die Parteien befindet der GH, dass das Verbot nach § 13 des Gesetzes Nr. 40, durch eine In-vitro-Ferti-

lisation erlangte und nicht zur Einpflanzung bestimmte Embryos für wissenschaftliche Forschung zur Verfügung zu stellen, einen Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung ihres Privatlebens begründet. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es zur Zeit, als die Bf. auf die In-vitro-Fertilisation zurückgriff, keine rechtlichen Bestimmungen gab, welche die Spende von nicht eingepflanzten, durch diese Technik erhaltenen Embryos regelten. Folglich war die Bf. bis zum Inkrafttreten des Gesetzes auf keine Weise daran gehindert, ihre Embryos der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen.

a. Legitimität des verfolgten Ziels

(162) Während der Verhandlung brachte die Regierung vor, dass das von der gerügten Maßnahme verfolgte Ziel war, das »Potenzial des Embryos zu leben« zu schützen.

(163) Der GH wiederholt, dass die Aufzählung der Ausnahmen zum Recht des Einzelnen auf Achtung seines Privatlebens in Art. 8 Abs. 2 EMRK erschöpfend ist und sie restriktiv definiert werden. Damit eine Einschränkung dieser Freiheit mit der Konvention vereinbar sein kann, muss sie insbesondere ein Ziel verfolgen, das mit den in dieser Bestimmung aufgezählten in Verbindung gebracht werden kann.

(164) Der GH beobachtet, dass die Regierung weder in ihren schriftlichen Stellungnahmen noch in Antwort auf die in der Verhandlung gestellten Fragen auf die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 EMRK Bezug nahm.

(165) Die Regierung verwies in ihrer schriftlichen Stellungnahme zu Art. 8 EMRK jedoch auf die Überlegungen, die sie im Hinblick auf Art. 1 1. Prot. EMRK dargelegt hatte, wonach der menschliche Embryo im italienischen Rechtssystem als Rechtssubjekt betrachtet werde und aufgrund der Menschenwürde Anspruch auf Respekt habe.

(167) Der GH anerkennt, dass der »Schutz des Potentials des Embryos zu leben« zum Ziel des Schutzes der Moral und der Rechte und Freiheiten anderer im Sinne der Deutung dieses Begriffs durch die Regierung in Verbindung gesetzt werden kann.

b. Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft

(174) Der GH beobachtet zunächst, dass der vorliegende Fall anders als [...] [frühere Fälle] nicht die zukünftige Elternschaft betrifft. Demgemäß bildet das von der Bf. ins Treffen geführte Recht, Embryos für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung zu stellen – auch wenn es natürlich wichtig ist – keines der von Art. 8 EMRK geschützten Kernrechte, da es keinen besonders bedeutsamen Aspekt der Existenz und Identität der Bf. betrifft.

(175) Folglich befindet der GH unter Berücksichtigung der in seiner Rechtsprechung etablierten Grund-

sätze, dass dem belangten Staat im vorliegenden Fall ein weiter Ermessensspielraum zukommen sollte.

(176) Zudem beobachtet er, dass die Frage der Spende von nicht zur Einpflanzung bestimmten Embryos eindeutig »heikle moralische und ethische Fragen« aufwirft und die für den GH verfügbaren rechtsvergleichenden Materialien zeigen, dass entgegen der Behauptungen der Bf. in diesem Bereich kein europäischer Konsens existiert.

(177) Zugegebenermaßen nahmen bestimmte Mitgliedstaaten einen nicht verbietenden Ansatz an: siebzehn der vierzig Mitgliedstaaten, über welche der GH Informationen hat, erlauben die Forschung über menschliche embryonale Zelllinien. In einigen anderen Staaten gibt es keine entsprechende Regulierung, doch ist die einschlägige Praxis nicht verbietend.

(178) Bestimmte Staaten (Andorra, Lettland, Kroatien und Malta) haben allerdings jede Forschung an Embryozellen ausdrücklich gesetzlich verboten. Andere erlauben derartige Forschung nur unter strengen Bedingungen und verlangen z.B., dass das Ziel ist, die Gesundheit des Embryos zu schützen oder dass die Forschung aus dem Ausland importierte Zellen benutzt (dies ist der Fall in der Slowakei, Deutschland, Österreich und Italien).

(179) Italien ist daher nicht der einzige Mitgliedstaat des Europarats, der die Spende von menschlichen Embryos für wissenschaftliche Forschung verbietet.

(180) Weiters bestätigen die [...] Europarats- und EU-Materialien², dass die nationalen Behörden einen weiten Ermessensspielraum genießen, um beschränkende Gesetze anzunehmen, wenn die Zerstörung von menschlichen Embryos auf dem Spiel steht, und berücksichtigen unter anderem die ethischen und moralischen Fragen, die dem Begriff des Beginns des menschlichen Lebens immanent sind, sowie die Vielfalt der bestehenden Sichtweisen in dieser Sache unter den verschiedenen Mitgliedstaaten.

(183) [...] Der Ermessensspielraum des Staates ist nicht unbegrenzt und es ist Aufgabe des GH, die Argumente zu untersuchen, welche die Gesetzgebung für die Erlangung der getroffenen Lösungen berücksichtigt hat, und zu entscheiden, ob zwischen den Interes-

sen des Staates und denen der von den fraglichen Lösungen direkt betroffenen Einzelnen ein fairer Ausgleich geschaffen wurde.

(184) Der GH bemerkt in diesem Zusammenhang, dass die Regierung, die sich auf Dokumente in Verbindung mit den vorbereitenden Arbeiten zu Gesetz Nr. 40 stützte, in der Verhandlung vorbrachte, dass der Entwurf des Gesetzes Diskussionen aufkommen ließ, welche die verschiedenen wissenschaftlichen und ethischen Meinungen und Fragen in diesem Bereich berücksichtigten.

(185) Aus dem Bericht des XII. Ständigen Ausschusses, der dem Parlament am 26.3.2002 vorgelegt wurde, geht hervor, dass Ärzte, Spezialisten und im Bereich der unterstützten Fortpflanzung tätige Vereinigungen zu den Diskussionen beigetragen hatten und dass der lebhafteste Teil dieser im Allgemeinen den Bereich von individuellen Freiheiten betroffen hatte, in der sich die Fürsprecher einer säkularen Staatsidee und jene für einen konfessionellen Ansatz gegenüberstanden.

(186) Weiters war das Gesetz Nr. 40 während der Diskussionen am 19.1.2004 unter anderem auch deswegen kritisiert worden, weil die Anerkennung des Embryos als Rechtssubjekt unter § 1 des Gesetzes gemäß einigen eine Reihe von Verboten zu Folge hatte, wie des Einsatzes von heterologer Fertilisation und der Verwendung von kryokonservierten und nicht für die Einpflanzung bestimmten Embryos zur wissenschaftlichen Forschung.

(187) Wie die Regierung wiederholt der GH, dass Gesetz Nr. 40 Gegenstand mehrerer Referenden war, die für ungültig erklärt wurden, weil sie die erforderliche Schwelle von abgegebenen Stimmen nicht erreicht hatten. Um die Entwicklung wissenschaftlicher Forschung in Italien im Bereich von schwer heilbaren Krankheiten zu fördern, schlug eines dieser Referenden vor, den Teil von § 13 aufzuheben, der die Genehmigung der Durchführung von wissenschaftlicher Forschung an Embryos vom Schutz ihrer Gesundheit und Entwicklung abhängig machte.

(188) Der GH beobachtet daher, dass während des Entwicklungsprozesses des fraglichen Gesetzes die Gesetzgebung die verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen bereits berücksichtigte, insbesondere das staatliche Interesse am Schutz des Embryos und jenes der betroffenen Personen an der Ausübung ihres Rechts auf individuelle Selbstbestimmung durch die Spende ihrer Embryos an die Forschung.

(189) Der GH nimmt die Behauptung der Bf. zur Kenntnis, dass die italienische Gesetzgebung zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung widersprüchlich sei [...].

(190) In ihrer schriftlichen Stellungnahme und in der Verhandlung behauptete die Bf., dass es schwer sei, den von der Regierung befürworteten Schutz des Embryos mit der rechtlichen Möglichkeit einer Frau, eine

2 Siehe z.B. das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin vom 4.4.1997, SEV-Nr. 164, Art. 27; Stellungnahme Nr. 15 der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien zu den ethischen Aspekten der Forschung und der Verwendung embryonaler Stammzellen vom 14.11.2000; Resolution 1352 (2003) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur menschlichen Stammzellenforschung und Verordnung 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, ABl. L 324, S. 121.

Schwangerschaft bis zum dritten Monat aus therapeutischen Gründen zu beenden, und der Verwendung von embryonalen Zelllinien durch italienische Forscher, die von im Ausland zerstörten Embryos erlangt worden waren, in Einklang zu bringen sei.

(191) Es ist nicht Aufgabe des GH, die Widerspruchsfreiheit der italienischen Gesetzgebung *in abstracto* zu prüfen. Damit sie für die Prüfung des GH relevant sind, müssen sich die von der Bf. gerügten Widersprüche auf den Gegenstand der Beschwerde beziehen, die sie vor dem GH erhebt, nämlich die Beschränkung ihres Rechts auf Selbstbestimmung in Bezug auf das Schicksal ihrer Embryos.

(192) Im Hinblick auf in Italien an importierten embryonalen Zelllinien durchgeführte Forschung, die von Embryos stammen, die im Ausland zerstört wurden, beobachtet der GH, dass dies nicht als ein Umstand angesehen werden kann, welcher die Bf. direkt betrifft.

(193) Weiters nimmt der GH die von der Regierung während der Verhandlung gelieferte Information zur Kenntnis, wonach die in italienischen Laboren für Forschungszwecke verwendeten embryonalen Zelllinien niemals auf Ersuchen der italienischen Behörden herbeigeschafft werden.

(194) Er stimmt der Regierung darin zu, dass die vorsätzliche und aktive Zerstörung eines menschlichen Embryos nicht mit der Verwendung von Zelllinien verglichen werden kann, die von einem zu einem früheren Zeitpunkt zerstörten menschlichen Embryo erlangt wurden.

(195) Er schließt aus dem Vorgegangenen, dass selbst unter der Annahme, dass die Gesetzgebung wie von der Bf. behauptet Widersprüche aufweist, diese nicht in der Lage sind, das von ihr im vorliegenden Fall geltend gemachte Recht direkt zu beeinträchtigen.

(196) Zuletzt beobachtet der GH, dass in diesem Fall die Wahl, die fraglichen Embryos für die wissenschaftliche Forschung zu spenden, von der Bf. alleine ausgeht, da ihr Partner tot ist. Der GH hat keine Beweise, die bestätigen, dass ihr Partner, der zum Zeitpunkt der Befruchtung dasselbe Interesse an den fraglichen Embryos hatte wie die Bf., dieselbe Wahl getroffen hätte. Zudem gibt es keine Bestimmungen, die diese Situation auf nationaler Ebene regeln.

(197) Aus den oben dargelegten Gründen erwägt der GH, dass die Regierung ihren weiten Ermessensspielraum nicht überschritten hat, den sie im vorliegenden Fall genoss, und dass das fragliche Verbot iSv. Art. 8 Abs. 2 EMRK »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war.

(198) Es erfolgte daher **keine Verletzung** des Rechts der Bf. auf Achtung ihres Privatlebens unter **Art. 8 EMRK** (16:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Sajò; im Ergebnis übereinstimmende Sondervoten von Richter Pinto de Albuquerque und Richter Dedov*).

V. Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 1. Prot. EMRK

(214) Der GH bemerkt, dass der vorliegende Fall die Vorfrage der Anwendbarkeit von Art. 1 1. Prot. EMRK [...] aufwirft. Die Parteien vertreten diametral entgegengesetzte Ansichten in dieser Frage, vor allem im Hinblick auf den Status des menschlichen Embryos *in vitro*.

(215) Er erwägt jedoch, dass es nicht nötig ist, hier die sensible und kontroverielle Frage zu untersuchen, wann das menschliche Leben beginnt, da Art. 2 EMRK im gegenständlichen Fall nicht in Frage steht. Im Hinblick auf Art. 1 1. Prot. EMRK befindet der GH, dass dieser auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Angesichts des wirtschaftlichen und auf das Vermögen bezogenen Anwendungsbereichs dieses Artikels können menschliche Embryos nicht auf »Besitz« im Sinne dieser Bestimmung reduziert werden.

(216) Da Art. 1 1. Prot. EMRK im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, muss dieser Teil der Beschwerde als mit den Bestimmungen der Konvention *ratione materiae* unvereinbar [und daher **unzulässig**] [...] zurückgewiesen werden (einstimmig).

